

Statuten Chilbiverein Oberhasli

I Name, Sitz und Zweck

Art.1 Der Chilbiverein ist ein Verein im Sinne von Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in 8156 Oberhasli. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Chilbiverein führt die jährliche Chilbi in Oberhasli durch.

II Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag / Ausschluss

Art. 3 Als Mitglieder des Chilbivereins Oberhasli können alle natürlichen Personen aufgenommen werden; juristische Personen nur als Gönnermitglieder.

Art. 4 Wir unterscheiden zwischen Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern, sowie freiwilligen Helfern.

Aktivmitglieder: Mithilfe an der Chilbi (mind. 1 Schicht), Entrichtung des Mitgliederbeitrages, Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder: bisherige Aktivmitglieder bzw. Helferinnen und Helfer, die aus besonderen Gründen nicht (mehr) als Aktivmitglieder bzw. Helfer teilnehmen können. Pflichten und Rechte: Entrichtung des Mitgliederbeitrages, Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder: Freiwillige Mithilfe an der Chilbi, Entrichtung des Mitgliederbeitrages, kein Stimm- und Wahlrecht.

Freiwillige Helfer: Mithilfe an der Chilbi, ohne Mitgliedschaft im Chilbiverein.

Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand über die Art der Mitgliedschaft.

Art. 5 Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich an der Jahresversammlung festgelegt. Er soll möglichst tief gehalten werden. In jedem Fall aber nicht über Fr. 25.-.

Passivmitglieder zahlen den Passivmitgliederbeitrag von Fr. 50.-.

Gönnermitglieder zahlen den Gönnerbeitrag von Fr. 100.-.

Art. 6 Neue Aktivmitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag ab der Jahresversammlung. Neue Passivmitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag ab Eintritt bzw. Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied.

Art. 7 Die Mitgliedschaft für Aktiv- und Passivmitglieder beginnt mit der darauf folgenden Jahresversammlung. Über die Aufnahme eines Neumitgliedes kann auf Antrag eines Mitgliedes an der Jahresversammlung abgestimmt werden. Wird kein Antrag gestellt, ist die Aufnahme des Neumitgliedes in den Verein definitiv.

Art. 8 Über den Ausschluss von Mitgliedern befindet die Jahresversammlung auf Antrag eines Mitgliedes. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

III Organe / Zuständigkeiten / Kompetenzen

Art. 9 Die Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Art. 10 Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich eingeladen. Die Traktandenliste wird der Einladung beigelegt.

Art. 11 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Chilbivereins und entscheidet über alle wichtigen Belange des Chilbivereins, insbesondere:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- jährliche Wahl des Präsidenten
- jährliche Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- jährliche Wahl der Revisoren
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- Statutenänderungen
- die Vereinsauflösung

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mind. fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten. Er leitet die Vereinsgeschäfte und organisiert die Chilbi. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Die Vorstandsmitglieder sind:

- Präsident leitet die Jahresversammlung und ist OK-Präsident
- Kassier er ist zugleich Festkassier
- Aktuar führt das Protokoll und die Helferliste
- Festwirt
- Bauchef

Art. 13 Die zwei Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und geben ihre schriftliche Empfehlung zu Händen der Jahresversammlung ab. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

IV Haftung

Art.14 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet mit seinem Vermögen bzw. schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

V Schlussbestimmung

Art. 15 Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 13. Januar 2006 und treten per 09. April 2014 in Kraft.

Der Präsident



Der Aktuar

